

Schul- und Hausordnung

Diese Schul- und Hausordnung wurde von einem Gremium erarbeitet, dem Lehrerkollegium zur Stellungnahme vorgelegt und von der Schulkonferenz beraten und demokratisch verabschiedet. Mit Mehrheit gefasste Beschlüsse sind für alle verbindlich. Die Schulleiterin/der Schulleiter übt das Hausrecht aus.

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Das gute Zusammenleben in der Schule und ihr Ansehen in der Öffentlichkeit wird von jedem Einzelnen durch Höflichkeit, Freundlichkeit, Hilfsbereitschaft und gegenseitige Rücksichtnahme mitgeformt und mitgeprägt.
- 1.2 Eine Schul- und Hausordnung enthält Regeln, die das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft erleichtern sollen, so dass alle sich wohl fühlen und etwas leisten können. Sie enthält Regelungen für das Verhalten auf dem Schulgelände, in Pausen und Freistunden, vor Beginn und Beendigung des Unterrichts, für die Benutzung von Einrichtungen der Schule sowie über Unterrichtszeiten.
- 1.3 Sie bietet einen verlässlichen Orientierungsrahmen, der Schüler/Schülerinnen (*im Folgenden „die Schüler“*), Lehrern/Lehrerinnen, Erziehern/Erzieherinnen und Eltern ein friedvolles und gewaltfreies Miteinander ermöglicht und ein Klima von Toleranz und gegenseitiger Rücksichtnahme schafft.
- 1.4 Dabei weisen ihre Regeln jedem Einzelnen Verantwortung für die Gemeinschaft zu und schützen Personen und Sachen.
- 1.5 Der Bereich Lehrerzimmer und Lehrerbibliothek bleibt ausschließlich den Lehrern//Lehrerinnen vorbehalten.

2. Allgemeines Verhalten

- 2.1 Während der gesamten Unterrichtszeit (von 07.45 bis 17.00 Uhr) gilt ein allgemeines Verbot von Handys, MP3-Playern, Gameboys u. ä. (vgl. Anlage: Handyregeln).
- 2.2 Der Genuss von Alkohol, Nikotin und sonstigen Drogen ist während des Schultages verboten.
- 2.3 Die Schüler drängeln und schubsen nicht, noch rennen und toben sie in den Gebäuden und an der Bushaltestelle.
- 2.4 Wir unterlassen herabwürdigende Äußerungen und bemühen uns, im Gespräch miteinander und übereinander fair und höflich zu sein.
- 2.5 Das Eigentum anderer respektieren wir und beschädigen es nicht.
- 2.6 Arbeitsmaterialien, Räume und das Schulinventar behandeln wir schonend. Beschädigungen am Inventar melden die Schüler sofort dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin bzw. dem Fachlehrer/der Fachlehrerin. Mutwillige Zerstörungen verpflichten zum Schadensersatz.
- 2.7 Wir achten auf Sauberkeit an unserem Arbeitsplatz, in den Klassen- und Fachräumen, auf den Toiletten sowie in den Gebäuden, Sporthallen und Spielplätzen. Wir fühlen uns für die Sauberkeit auf dem Schulhof und auf dem Gelände verantwortlich. Unseren Müll entsorgen wir in die dafür vorgesehenen Behälter.
- 2.8 Wir gehen sparsam mit Wasser, Strom und Heizenergie um. Mit bewusstem vernünftigem Verhalten tragen wir alle zum Schutz der Umwelt bei.
- 2.9 Die Anordnung bezüglich Katastrophen- und Feueralarm ist zu beachten.

3. Regeln vor und während der Unterrichtszeit

- 3.1 Das Schulgebäude ist ab 7.15 Uhr geöffnet. Die Schüler können sich vor Unterrichtsbeginn in der Aula und auf dem Schulhof aufhalten, aber nicht im Bereich des Turmes. Es besteht ab 07.00 Uhr die Möglichkeit des Frühstückens im Bistro. Dort gibt es keine Aufsicht. Der Unterricht beginnt pünktlich um 7.45 Uhr. Die Schüler sind rechtzeitig in dem Klassen- oder Fachraum. Zu Beginn des Unterrichts hat jeder Schüler das Arbeitsmaterial für die jeweilige Unterrichtsstunde einsatzbereit auf den Arbeitsplatz zu legen. Vor Beginn jeder Unterrichtsstunde sorgt der Tafeldienst für eine saubere Tafel.
Die Schüler halten die Sitzordnung ein und verlassen ihre Plätze nicht unaufgefordert. Wir essen und trinken nicht während des Unterrichts und kauen keinen Kaugummi.
- 3.2 Mit dem 2. Gong schließen die Schüler die Klassentür.
- 3.3 Wir halten uns an die vorgeschriebenen Unterrichtszeiten und achten auf Pünktlichkeit.
- 3.4 Nach dem Unterrichtsende räumt jeder/jede seinen/ihren Platz auf und stellt den Stuhl hoch (vgl. Saalbelegungsplan). Es dürfen keine Taschen oder Ähnliches auf dem Boden liegen bleiben.
- 3.5 Der Aufenthalt in den Klassenräumen ist nach Unterrichtsschluss grundsätzlich nicht gestattet.

4. Pausenregeln

- 4.1 Zu Beginn der großen Pausen verlassen die Schüler zügig den Klassenraum und begeben sich auf den Schulhof. Die Klassenräume werden danach abgeschlossen. Bei Regen und extremer Kälte dürfen sich die Schüler in der Aula aufhalten. Während der Unterrichtsstunden in Fachräumen ist der Klassenraum aus Sicherheitsgründen abgeschlossen.
- 4.2 Das Gelände der Jugendgruppen ist kein Aufenthaltsort. Während der Schulzeit verlassen die Schüler der Klassenstufen 5 bis 10 das Schulgelände nicht.
- 4.3 Das Werfen von Gegenständen, insbesondere von Schneebällen, ist verboten.
- 4.4 Die Schüler führen Ballspiele auf dem Bolzplatz und auf dem Schulhof nur außerhalb der Unterrichtszeit aus, um keinen Unterricht zu stören.
- 4.5 Wegen der Unfallgefahr ist das Radfahren auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeit nicht erlaubt.
- 4.6 Beim Eintreten des Lehrers/der Lehrerin sind die Schüler an ihrem Platz und grüßen gemeinsam.
- 4.7 Falls der Lehrer/die Lehrerin zehn Minuten nach dem zweiten Gong noch nicht im Klassenraum ist, meldet der Klassensprecher/die Klassensprecherin bzw. ein Kurschüler/eine Kursschülerin das im Sekretariat.

5. Klassenämter und ihre Bedeutung

Die Schüler nehmen Klassenämter (z.B. Klassensprecher, Klassenbuchführer, Tafeldienst) ernst und führen sie verantwortungsbewusst aus.

6. Freistunden

Freistunden sollten in erster Linie als Studienzeit genutzt werden [z.B. Raum T 201, Aula, Schülerbibliothek (1. bis 5. Stunde)]. In der Schülerbibliothek gelten die Bibliotheksregeln. Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Schulleitung möglich.

7. Schulsanitätsdienst

- 7.1 Unfälle innerhalb des Schulgeländes müssen sofort im Sekretariat gemeldet werden.
- 7.2 Die Schüler suchen den Krankendienst nur in begründeten Fällen auf. Sollte der weitere Besuch des Unterrichts nicht möglich sein, melden sich die Schüler beim Klassen- bzw. Fachlehrer/bei der Klassen- bzw. Fachlehrerin ab. Der Schüler kann das Schulgelände nur verlassen, wenn er abgeholt wird.

8. Entschuldigungsverfahren

- 8.1 Kann ein Schüler nicht am Unterricht teilnehmen, so muss er telefonisch bis 10.00 Uhr von seinen Erziehungsberechtigten entschuldigt werden. Geschieht dies nicht, wird der Schüler als "unentschuldigt" geführt. Nimmt er wieder am Unterricht teil, so legt er bei der ersten Gelegenheit dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten oder ein Attest des Arztes vor.
- 8.2 Ein Beurlaubungsgesuch muss schriftlich vor dem Termin vorliegen. Das unentschuldigte Nichterscheinen bei Klassen- und Kursarbeiten gilt als Leistungsverweigerung („ungenügende Leistung“).
- 8.3 In der Sekundarstufe II halten die Schüler das eingeführte Entschuldigungsverfahren ein: Sie lassen sich von ihren Erziehungsberechtigten morgens telefonisch bis 10.00 Uhr krankmelden. Bei Beendigung des Schulversäumnisses teilen die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler schriftlich der Schule den Grund für das Schulversäumnis mit. Der Tutor/die Tutorin überprüft den Entschuldigungsgrund und händigt dem Schüler ein Entschuldigungsformular aus, das entsprechend der Fehlzeit ausgefüllt und vom Tutor/der Tutorin gegengezeichnet wird. Anschließend legt der Schüler das Formular bei den betroffenen Fachlehrern/Fachlehrerinnen vor und gibt es an den Tutor/die Tutorin zurück.

9. Verhalten in der Kardinal-Wendel-Straße

Zur Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer in der Kardinal-Wendel-Straße müssen wir uns umsichtig und rücksichtsvoll verhalten. Deshalb halten wir uns an die Geschwindigkeitsbeschränkung und das Parkverbot auf dem Fahrradweg. Der Bereich vor den Schranken und die Durchfahrt müssen freigehalten werden, um die anderen Verkehrsteilnehmer nicht unnötig zu gefährden oder zu behindern. Auf dem Schulgelände dürfen Fahrzeuge nur Schritt fahren.

10. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung

Bei Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung werden je nach Schwere und Häufigkeit die unten stehenden Maßnahmen (entsprechend der Schulordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft im Saarland) und/oder der privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und Geschäftsführung (Schulvertrag) getroffen. Jede Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme muss der Zielsetzung und den Grundsätzen der Erziehungs- und Bildungsarbeit gerecht werden. Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen kommt erst in Betracht, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Unter Berücksichtigung erzieherischer Grundsätze soll der Lehrer/die Lehrerin in eigener Verantwortung das Erziehungsmittel wählen, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers am ehesten gerecht wird.

- 10.1 Als erzieherische Maßnahmen kommen zum Beispiel in Betracht:
- erzieherisches Gespräch mit dem Schüler
 - erzieherisches Gespräch mit dem Schüler, den Erziehungsberechtigten und dem Fach- und ggf. dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin
 - Abschluss eines Verhaltensvertrages
 - Anfertigung eines Besinnungsaufsatzes (Reflexion des Fehlverhaltens) in der 7., 8. oder 9. Stunde nach terminlicher Absprache mit den Erziehungsberechtigten
 - Sozialdienst
 - Verpflichtung zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens
 - Bitte um Entschuldigung für zugefügtes Unrecht
 - mündlicher Tadel
- 10.2 Sollten die Maßnahmen nicht greifen, treten die folgenden Ordnungsmaßnahmen in Kraft (vgl. SchulOG):
- Klassenbucheintrag mit einem schriftlichen Tadel
 - die Suspendierung vom Unterricht nach Klassenkonferenz bis zu einer Woche im Einvernehmen mit dem Schulleiter
 - Untersagung der Teilnahme an besonderen Schulveranstaltungen (z.B. Wandertage, Klassenfahrten, Theater- oder Museumsbesuche) durch den Klassenlehrer, den Tutor im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter
 - Androhung des schriftlichen Verweises durch den Klassenlehrer, den Tutor, die Schulleiterin/den Schulleiter, die Klassenkonferenz, die zuständige Lehrerkonferenz, die Gesamtkonferenz
 - schriftlicher Verweis durch die genannten Personen und Gremien
 - Auflösung des Schulvertrages durch die Geschäftsführung auf Antrag der Schulleiterin/des Schulleiters

Bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, ist der Schüler zu hören. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen. Sie wird den Erziehungsberechtigten minderjähriger Schüler schriftlich mitgeteilt und in der Schülerakte vermerkt.

Diese Hausordnung ersetzt die bisher gültige Hausordnung in der Fassung vom 17.10.2005 und tritt ab dem 28.09.2011 in Kraft.